

# newsletter+++new

Ausgabe  
08.2012

**Erkens Gerow Schmitz Zeiss**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

# +++newsletter+++

## Termine August 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.8.2012	13.8.2012	7.8.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.8.2012	13.8.2012	7.8.2012
Gewerbsteuer <sup>5</sup>	15.8.2012	20.8.2012	10.8.2012
Grundsteuer <sup>5</sup>	15.8.2012	20.8.2012	10.8.2012
Sozialversicherung <sup>6</sup>	29.8.2012	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> In Bundesländern, in denen der 15.8.2012 ein Feiertag ist, gilt der 16.8.2012 als Fälligkeitstermin mit einer Schonfrist 20.8.2012.

<sup>6</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.8.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine September 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.9.2012	13.9.2012	7.9.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2012	13.9.2012	7.9.2012
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2012	13.9.2012	7.9.2012
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.9.2012	13.9.2012	7.9.2012
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26.9.2012	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.9.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### **Neuregelung des Erlasses von Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung ist verfassungsgemäß**

Bis zum 31.12.2007 bestand ein Anspruch auf Teilerlass der Grundsteuer, wenn der tatsächliche Rohertrag aus der Vermietung oder Verpachtung eines bebauten Grundstücks in einem Jahr um mehr als 20% niedriger war als der normale Rohertrag. Voraussetzung war auch, dass die Mindereinnahmen nicht vom Grundstückseigentümer zu vertreten waren. Ab 2008 besteht ein Anspruch erst dann, wenn der tatsächliche Rohertrag in einem Jahr um mehr als 50% niedriger ist als der normale Rohertrag. In diesen Fällen ist die Grundsteuer nur in Höhe von 25% zu erlassen, es sei denn, es wird kein Rohertrag erzielt. Dann ist die Grundsteuer um 50% zu erlassen.

Der Bundesfinanzhof hält diese Neuregelung nicht für verfassungswidrig.

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

### **Bei Verzicht auf Pachteinnahmen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung sind die Betriebsausgaben zu kürzen**

Das Finanzgericht Münster hat über folgenden Fall entschieden: Ein mehrheitlich an einer GmbH beteiligter Gesellschafter vermietete Teile eines Grundstücks und bewegliche Wirtschaftsgüter an die GmbH. Es lag eine Betriebsaufspaltung vor. Zur Vermeidung der Insolvenz der GmbH (Betriebsgesellschaft) verzichtete der Gesellschafter auf die ursprünglich vereinbarten Pachteinnahmen.

Das Finanzgericht entschied, dass der Verzicht auf die Pachteinnahmen gesellschaftsrechtlich veranlasst sei und in einem mittelbaren Zusammenhang mit Beteiligungserträgen des Gesellschafters aus der Betriebsgesellschaft stehe. Diese Beurteilung hat zur Folge, dass die Betriebsausgaben, die auf die vermieteten Wirtschaftsgüter (Grundstück, bewegliche Wirtschaftsgüter) entfallen, nur teilweise abzugsfähig sind. Es ist das sog. Teileinkünfteverfahren (ab 2009, bis einschließlich 2008 galt das Halbeinkünfteverfahren) anzuwenden. Das Teileinkünfteverfahren führt im Ergebnis dazu, dass Gewinnausschüttungen mit 60 % steuerpflichtig werden und in dieser Höhe dem persönlichen Einkommensteuersatz des jeweiligen Gesellschafters unterliegen. Korrespondierend dazu werden alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer solchen Gewinnausschüttung angefallen sind, nur mit 60 % steuermindernd berücksichtigt.

Einen mittelbaren Zusammenhang zwischen den Betriebsausgaben und der Gewinnausschüttung bzw. dem Gesellschaftsverhältnis schließt das Finanzgericht nur aus, wenn die Vereinbarung über den Pachtverzicht dem Fremdvergleich standhält, mithin ein fremder Dritter bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ebenfalls auf die Forderung verzichtet hätte.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Abschreibungen auf Windkraftanlagen auch vor Inbetriebnahme möglich**

Ein Windpark setzt sich aus folgenden selbstständigen Wirtschaftsgütern zusammen:

Jede einzelne Windkraftanlage (WKA) mit Transformator und der inneren Verkabelung

Externe Verkabelung vom Transformator bis zum Stromnetz sowie der Übergabestation, wenn dadurch mehrere WKA verbunden sind

Zuwegung zur Anlage

Die Abschreibung kann vorgenommen werden, sobald Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten der Anlage auf den Erwerber übergegangen sind (sog. wirtschaftliches Eigentum). Eine Inbetriebnahme ist nicht erforderlich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Aufwendungen für Tankausbau keine nachträglichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung***

Aufwendungen für den Ausbau eines Erdtanks nach Veräußerung des Grundstücks sind keine nachträglichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs lag folgender Fall zu Grunde:

Nach Veräußerung eines vermieteten Objekts stellte der Erwerber fest, dass sich auf dem Grundstück ein länger nicht mehr genutzter Erdtank befand. Drei Monate nach der Veräußerung ersetzte der Verkäufer dem Erwerber die dafür notwendigen Kosten und machte diese als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Das Gericht hat dazu festgestellt, dass hier kein Veranlassungszusammenhang zwischen der früheren Vermietung und diesen nachträglich angefallenen Kosten besteht, sondern dass diese Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung zu sehen sind. Ein Abzug als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kommt deshalb nicht in Betracht. Die Kosten hätten allenfalls bei der Ermittlung eines Veräußerungsgewinns abgezogen werden können, wenn das Grundstück innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist verkauft worden wäre.

### ***Berechnung von Unterhaltsleistungen von Selbstständigen ist auf Grundlage eines Dreijahreszeitraums vorzunehmen***

Ein Gewerbetreibender machte in seiner Einkommensteuererklärung für 2008 Unterhaltsleistungen an seine bedürftige Mutter in Höhe von 4.284 € geltend. Das Finanzamt berücksichtigte nur 1.379 €, die es auf Grundlage der Einkünfte 2008 abzüglich Steuern berechnete.

Der Bundesfinanzhof hält diese Berechnung nicht für korrekt, weil sie Schwankungen, die bei Einkünften von Selbstständigen regelmäßig vorkommen, nicht berücksichtigt. Richtig ist deshalb eine Berechnung auf der Grundlage von drei Jahren. Dabei sind Steuerzahlungen in den Jahren zu berücksichtigen, in denen sie gezahlt werden.

### ***Degressive Abschreibung ist auch bei Inanspruchnahme durch einen Rechtsnachfolger mit dem Jahresbetrag zu berücksichtigen***

Eine Erblasserin hatte Mitte Dezember eine vom Bauträger errichtete Eigentumswohnung erworben. Die Wohnung sollte zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Ende Dezember desselben Jahres verstarb die Erblasserin. Der Rechtsnachfolger vermietete die Wohnung ab dem 1. Juli des Folgejahres. Für das Jahr der Wohnungsübergabe machte er die degressive Abschreibung (AfA) in voller Höhe als Jahresbetrag geltend. Das Finanzamt gewährte die AfA nur zeitanteilig für drei Tage.

Die Ansicht des Finanzamts war rechtsfehlerhaft. Der Anspruch auf die degressive AfA besteht erstmals im Jahr der Anschaffung oder Herstellung. Es handelt sich um keine zeitanteilig zu berücksichtigende, sondern um eine Jahres-AfA.

Unerheblich war, dass die Erblasserin die Wohnung nicht vermieten, sondern selbst bewohnen wollte. Da die Erblasserin keine AfA in Anspruch genommen hatte und die Rechtsnachfolge noch im Laufe desselben Jahres eingetreten war, stand dem Rechtsnachfolger die volle Jahres-AfA zu.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Mindestanforderung an ordnungsgemäßes Fahrtenbuch***

Wird ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, kann der Privatanteil nach diesem Fahrtenbuch berechnet werden, sodass die 1 %-Regelung nicht anzuwenden ist. Der Bundesfinanzhof hat inzwischen entschieden, wie ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch auszusehen hat, wobei insbesondere Datum und Ziel der jeweiligen Fahrten ausgewiesen werden müssen.

Eine GmbH hatte die Dienstwagenbesteuerung für ihren Gesellschaftergeschäftsführer nach der 1 %-Regelung vorgenommen und später beim Finanzamt den Antrag gestellt, die private Nutzung für die Vergangenheit nach dem geführten Fahrtenbuch zu ermitteln. Das Finanzamt erkannte das Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß an und lehnte den Antrag ab, weil nur die Orte und Straßennamen, nicht aber z. B. die Hausnummer oder der Name des Kunden angegeben waren.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ansicht des Finanzamts. Es reichte auch nicht aus, dass der Geschäftsführer weitere Daten in seinem persönlichen Kalender aufgezeichnet und diese später in das Fahrtenbuch übertragen hatte.

**Hinweis:** Zur Vermeidung von Schwierigkeiten sollte ein Fahrtenbuch sorgfältig und lesbar ausgefüllt werden. Es bietet sich an, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen von Zeit zu Zeit mit dem Steuerberater abzustimmen.

## **Benennung von Vergleichswohnungen bei einem Mieterhöhungsverlangen**

Ein Mieterhöhungsverlangen kann der Vermieter entweder mit Hinweis auf einen Mietspiegel, ein Sachverständigengutachten oder Vergleichswohnungen begründen. Stützt er sich auf Vergleichswohnungen, muss er mindestens drei Wohnungen benennen, in denen schon eine so hohe Miete gezahlt wird, wie er jetzt mit seiner Mieterhöhung fordert. Bietet er mehr als drei Wohnungen zur Begründung an, ist das Begehren nicht unwirksam, selbst wenn eine der Wohnungen eine geringere Miete als verlangt aufweist.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte der Vermieter sieben Vergleichswohnungen angeboten, von denen eine eine geringere als die geforderte Miete aufwies. Das Gericht hielt die Benennung von mehr als drei Wohnungen für die formale Wirksamkeit eines Mieterhöhungsverlangens für unbeachtlich. Ebenso ist es unschädlich, dass für eine dieser Wohnungen eine geringere als die begehrte Miete gezahlt wird. Dadurch werden die Vergleichsmöglichkeiten des Mieters nicht verringert. Dieser ist bei einer hinreichenden Identifizierbarkeit der Vergleichswohnungen durchaus in der Lage, sich von den Umständen selbst ein Bild zu machen.

Als Fazit dieser Entscheidung ist festzuhalten, dass die Benennung von mehr als drei Vergleichswohnungen noch nichts über die Begründetheit des Mieterhöhungsverlangens aussagt. Ob eine Vergleichbarkeit tatsächlich vorliegt, ist ungeachtet der formellen Wirksamkeit gesondert zu prüfen. Die Benennung von mehr als drei Wohnungen ist zumindest kein Nachteil für den Vermieter.

## **Grundstückserwerber muss fällige Mietsicherheiten an Mieter zurückzahlen**

Endet ein Mietverhältnis, muss der aktuelle Eigentümer und Vermieter eines Grundstücks die Mietkaution an den Mieter zurückzahlen. Dies gilt auch dann, wenn der jetzige Eigentümer das Haus in der Zwangsversteigerung erworben und der frühere insolvente Eigentümer die Mietsicherheit zwar vom Mieter erhalten, aber nicht insolvenzfest auf einem Sonderkonto angelegt hatte. Ob der Ersteigerer der Immobilie den Kautionsbetrag erhalten hat, spielt dabei keine Rolle.

Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof getroffen. Damit hat das Gericht seine bisherige Rechtsprechung geändert. Bisher stand dem Mieter erst dann ein Rückzahlungsanspruch der Mietkaution zu, wenn der neue Eigentümer seinerseits seinen Anspruch gegenüber dem vorherigen Eigentümer geltend machen konnte. Nunmehr geht auf den Erwerber eines vermieteten Grundstücks die Verpflichtung zur Rückzahlung der Mietsicherheit an den Mieter kraft Gesetzes auch dann über, wenn der insolvent gewordene Voreigentümer die vom Mieter erhaltene Sicherheit nicht getrennt von seinem sonstigen Vermögen angelegt hatte. Ein Immobilienerwerber übernimmt damit auch das Insolvenzrisiko des früheren Vermieters, wenn dieser die Mietsicherheit weder insolvenzfest angelegt noch an den Erwerber ausgehändigt hat.

Dies hat zur Konsequenz, dass bei einem Immobilieninvestment Mietsicherheiten so lange als zusätzlicher Kaufpreis anzusehen sind, bis diese dem Erwerber übergeben oder ausgezahlt werden.

## **Die Lieferung von Speisen an Kindertagesstätten unterliegt dem Regelsteuersatz, wenn Dienstleistungselemente überwiegen**

Die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist keine Lieferung, sondern eine sonstige Leistung, die bei der Umsatzsteuer dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegt. Eine Abgabe zum Verzehr an Ort und Stelle liegt vor, wenn die Speisen nach den Umständen der Abgabe dazu bestimmt sind, an einem Ort verzehrt zu werden, der mit dem Abgabeort in einem räumlichen Zusammenhang steht und besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden.

Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat entschieden, dass die Lieferung von Speisen an Kindertagesstätten dem Regelsteuersatz unterliegt, wenn der Unternehmer neben der Lieferung der Speisen weitere Dienstleistungen erbringt. Zu diesen weiteren Dienstleistungen gehören u. a. die Erstellung von Speiseplänen, die zeitgerechte Anlieferung der Speisen in Thermobehältern, die Vortportionierung der Speisen und die Reinigung des Geschirrs. Unerheblich ist, dass die Essensabgabe unter Verwendung von kindergarteneigenem Geschirr und Besteck durch die Erzieherinnen erfolgt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Einfuhrumsatzsteuer ohne vorherige Entrichtung als Vorsteuer abzugsfähig, wenn Steuerschuldner und Vorsteuerabzugsberechtigter identisch sind**

Führt ein Unternehmer Waren aus Staaten ein, die nicht Mitglied der EU sind, fällt regelmäßig Einfuhrumsatzsteuer an. In bestimmten Fällen ist der Einführende Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer.



Nach nationalem Recht kann der Unternehmer die Einfuhrumsatzsteuer unter der Voraussetzung als Vorsteuer abziehen, dass er die Einfuhrumsatzsteuer zuvor entrichtet hat.

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass der Vorsteuerabzug nicht davon abhängig gemacht werden darf, dass der Unternehmer die Vorsteuer zuvor entrichtet hat. Sind Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerabzugsberechtigter dieselbe Person, kann der Vorsteuerabzug unabhängig von der Bezahlung der Einfuhrumsatzsteuer geltend gemacht werden. Ansonsten müsste der Unternehmer in Vorleistung gehen, was durch die Gemeinschaftsregeln gerade vermieden werden soll.

Die Entscheidung ist zwar zum französischen Recht ergangen, betrifft aber auch Deutschland. Auch hier ist nach derzeitiger Gesetzeslage der Vorsteuerabzug von der vorherigen Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer abhängig. Diese Einschränkung gilt nun nicht mehr.

### **Leistungsbeschreibung in einer zum Vorsteuerabzug geeigneten Rechnung**

Ein Unternehmer erhielt eine Rechnung mit dem Text: „Wir berechnen Ihnen für die von unserem Hause erbrachten Leistungen vereinbarungsgemäß 4 Mio. € + 19 % MwSt. 760.000 € = 4.760.000 €“. Das Finanzamt und ihm folgend der Bundesfinanzhof lehnten den Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung ab, weil es an einer hinreichend konkreten Leistungsbeschreibung fehlte. Diese ergab sich weder aus dem Rechnungstext noch aus einer Ergänzungsvereinbarung.

Für den Vorsteuerabzug muss die Rechnung Angaben enthalten, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Und zwar so, dass die abgerechnete Leistung eindeutig und leicht nachprüfbar nachvollziehbar ist. Dies setzt voraus, dass entweder der Rechnungstext selbst eine hinreichende Leistungsbeschreibung enthält oder auf andere, eindeutig gekennzeichnete Unterlagen Bezug genommen wird. Eine umgekehrte Bezugnahme in einem Vertrag auf eine zukünftig zu erstellende Rechnung macht den Vertrag noch nicht zur Abrechnung.

### **Übergangsregelung zu Belegnachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ab 1.1.2012**

Inneregemeinschaftliche Warenlieferungen sind umsatzsteuerfrei, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Unternehmer müssen die Voraussetzungen u. a. durch sog. Buch- und Belegnachweise erbringen. Die Bundesregierung hatte grundlegende Änderungen beschlossen, die mit Wirkung zum 1.1.2012 in Kraft treten sollten. Die Verordnung sah dabei die Gelangensbestätigung als einzigen Belegnachweis vor.

Nach massiver Kritik hat das Bundesministerium der Finanzen eingelenkt und die Vorschrift bis zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) ausgesetzt. Die Anpassung der UStDV ist zum 1.1.2013 geplant.

Mindestens bis zu diesem Zeitpunkt kann der Nachweis mit den bis zum 31.12.2011 anerkannten Belegen geführt werden.

### **Verkauf einer Vielzahl von Gegenständen über mehrere Jahre bei eBay kann umsatzsteuerpflichtig sein**

Ist der Verkauf einer Vielzahl von Gegenständen über mehrere Jahre auf der Internet-Plattform eBay eine nachhaltige, unternehmerische und damit umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit? Dieses kann nur aufgrund des Gesamtbildes der Verhältnisse entschieden werden.

Eine bereits beim Einkauf der Gegenstände bestehende Wiederverkaufsabsicht muss nicht gegeben sein. Eine nachhaltige Tätigkeit ist zu bejahen, wenn in drei Jahren aus insgesamt 841 Verkäufen 83.500 € erzielt und dabei ein erheblicher Organisationsaufwand, z. B. durch die genaue und werbemäßige Bezeichnung des Artikels, die Platzierung in einer Produktgruppe, die Zuweisung eines Mindestgebots, die Anfertigung von Fotos, die Überwachung des Versteigerungsvorgangs und des Zahlungseingangs sowie der unverzügliche Versand, betrieben wurde.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Vorsteuerabzug auch dann, wenn der erworbene Gegenstand zunächst nicht genutzt wird**

Erwirbt ein Unternehmer, der steuerpflichtige Ausgangsleistungen ausführt, einen Gegenstand von einem anderen Unternehmer, kann er die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer sofort als Vorsteuer abziehen, wenn er den Gegenstand seinem Unternehmensvermögen zuordnet. Für den Vorsteuerabzug reicht die Absicht aus, später mit dem Gegenstand steuerpflichtige Umsätze auszuführen. Es ist nicht erforderlich, dass der Gegenstand sofort nach Erwerb für unternehmerische Zwecke verwendet wird.

Steht z. B. ein Gebäude nach Erwerb zunächst einige Zeit leer und wird erst später zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet, kann der Unternehmer den Vorsteuerabzug bereits in dem Zeitpunkt geltend machen, in dem ihm eine ordnungsgemäße Rechnung mit Umsatzsteuerausweis vorliegt.

(Quelle: Urteil des Europäischen Gerichtshofs)

### **Keine Vorsteuerberichtigung wegen Entnahme aus dem Betriebsvermögen bei Einbringung einer vermieteten Wohnung in das Sonderbetriebsvermögen einer GbR**

Der Eigentümer eines Grundstücks stockte das bisher eingeschossige Gebäude um zwei Stockwerke auf und machte die daraus resultierenden Vorsteuerbeträge geltend. Erd- und erstes Obergeschoss wurden einer GmbH zur Nutzung überlassen, die vier Jahre später in die Insolvenz geriet. Daraufhin sind Erd- und erstes Obergeschoss als Sonderbetriebsvermögen in eine Grundstücks-GbR, bestehend aus dem Grundstückseigentümer und seiner Ehefrau, eingebracht worden. Das erste Obergeschoss wurde zu einer Wohnung umgebaut und an einen Fremden, vier Jahre später an die Tochter des Grundstückseigentümers vermietet. Das Finanzamt sah in der Einbringung der Grundstücksteile als Sonderbetriebsvermögen in die GbR eine Entnahme. Es kam zu einer Vorsteuerberichtigung mit einem Anteil von 6/10 der vier Jahre vorher in Anspruch genommenen Vorsteuer.

Dieser Auffassung war nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht zu folgen. In der Überführung des Grundstücksteils in das Sonderbetriebsvermögen der GbR lag keine Entnahme aus dem Unternehmen des Grundstückseigentümers vor. Entnahme im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist eine Wertabgabe, die tatsächlich durchgeführt und willentlich gesteuert wird,

nicht auf eine Gegenleistung abzielt und zu unternehmensfremden Zwecken erfolgt.

Diese Voraussetzungen lagen nicht vor, da das gesamte Gebäude von Anfang an unverändert zu Vermietungszwecken im Rahmen des von dem Eigentümer betriebenen Vermietungsunternehmens genutzt wurde. Durch die Vermietung zu Wohnzwecken konnte es lediglich zu einer Vorsteuerberichtigung in dem Umfang kommen, der auf das erste Obergeschoss entfiel.

### **Tagesordnungspunkte sind in der Einladung zu einer Wohnungseigentümer-Versammlung nur schlagwortartig zu bezeichnen**

Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass die Gültigkeit des Beschlusses einer Wohnungseigentümer-Versammlung voraussetzt, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei Einberufung der Versammlung bezeichnet ist. Was dazu erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Zweck der gesetzlichen Regelung. Dieser besteht darin, den Wohnungseigentümer vor überraschenden Beschlüssen zu schützen. Dieser soll die Möglichkeit haben, sich an Hand der Tagesordnung auf die Versammlung vorzubereiten und entscheiden zu können, ob er daran teilnehmen will oder nicht.

Dazu ist es nach Ansicht des Gerichts erforderlich, aber auch ausreichend, wenn die Tagesordnungspunkte und die vorgesehenen Beschlüsse so genau bezeichnet sind, dass die Wohnungseigentümer verstehen und überblicken können, was in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert und beschlossen werden soll und welche Auswirkungen der vorgesehene Beschluss insoweit auf die Gemeinschaft und sie selbst hat. Regelmäßig reicht dafür eine schlagwortartige Bezeichnung aus.

Dies gilt auch für den Beschluss einer Sonderumlage und zwar selbst dann, wenn den Eigentümern mit der Einladung keine Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist lediglich, dass die Wohnungseigentümer in sonstiger Weise ausreichend informiert worden sind. Im entschiedenen Fall wurde bereits früher eine Sonderumlage beschlossen, um eine Finanzierungslücke für Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zu schließen. Deshalb waren Beratungsunterlagen für die Beschlussfassung einer weiteren Sonderumlage zur Schließung der immer noch bestehenden Finanzierungslücke nach Ansicht des Gerichts nicht erforderlich.

### **Höheres monatliches Entgelt für das Führen eines Pfändungsschutzkontos**

Eine Entgeltklausel, nach der für das Führen eines Pfändungsschutzkontos ein (deutlich) höheres monatliches Entgelt verlangt wird als für das Führen des allgemeinen Girokontos, stellt eine unangemessene Benachteiligung der privaten Kunden dar. Beim Führen eines Girokontos auf entsprechendes Verlangen des Kunden als Pfändungsschutzkonto handelt es sich um eine Dienstleistung zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, für die eine Bank auch dann kein Entgelt verlangen kann, wenn sie dadurch höhere Aufwendungen hat.

(Quelle: Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main)



## **Eintragung eines Testamentsvollstreckervermerks in das Handelsregister**

Ist über den Nachlass eines Kommanditisten Dauertestamentsvollstreckung angeordnet, so ist auf Antrag des Testamentsvollstreckers ein Testamentsvollstreckervermerk in das Handelsregister einzutragen.

Das hat der Bundesgerichtshof entschieden und damit eine bislang umstrittene Frage höchststrichterlich geklärt. Nach Auffassung des Gerichts hat der Rechtsverkehr ein berechtigtes Interesse, nicht nur die Namen der Kommanditisten zu erfahren, sondern auch über die angeordnete Testamentsvollstreckung unterrichtet zu werden.

## **Möglichkeit der Bestellung eines Betreuers trotz Vorsorgevollmacht**

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte ein Gerichtsvollzieher die Bestellung eines Betreuers mit umfassendem Aufgabenkreis im Bereich der Vermögenssorge für einen Schuldner beantragt, dessen Generalbevollmächtigter die Liquidation einer Forderung über 39 € und die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verhinderte. Das Gericht hob die Anordnung der Betreuung durch die Vorinstanzen auf. Zwar stehe eine Vorsorgevollmacht der Bestellung eines Betreuers dann nicht entgegen, wenn der Bevollmächtigte ungeeignet ist, die Angelegenheiten des Betroffenen zu besorgen. Die Bestellung eines Betreuers müsse aber verhältnismäßig sein, weshalb weniger einschneidende Maßnahmen nicht in Betracht kommen dürfen; dabei gelte der Grundsatz der Erforderlichkeit auch im Bereich der Vermögenssorge. Der Begriff „Aufgabenkreis“ schließe nicht aus, dem Betreuer ggf. nur eine einzige Angelegenheit zuzuweisen.

## **Schadensersatzpflicht des Bankkunden als Opfer von „Pharming“**

Ein Kunde nahm seine Bank auf Rückzahlung von 5.000 € wegen einer im Online-Banking ausgeführten, von ihm nicht veranlassten Überweisung von seinem Konto in Anspruch. Er war Opfer eines Pharming-Angriffs geworden, bei dem der korrekte Aufruf der Website der Bank technisch in den Aufruf einer betrügerischen Seite umgeleitet worden ist. Der betrügerische Dritte hat die so erlangte Transaktionsnummer (TAN) genutzt, um der Bank unbefugt den Überweisungsauftrag zu erteilen.

Der Bundesgerichtshof wies die Klage ab, weil der Kunde sich gegenüber der Bank durch seine Reaktion auf diesen Pharming-Angriff schadensersatzpflichtig gemacht hat. Er hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, weil er schon beim Log-In-Vorgang trotz eines ausdrücklichen Warnhinweises der Bank gleichzeitig zehn TANs eingegeben hatte.

**Hinweis:** Seit 31.10.2009 haftet der Kunde bei missbräuchlicher Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments unbegrenzt nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ - Newsletter fasst regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige, für Sie interessante Informationen zusammen und gibt diese auszugsweise wieder. Der EGSZ - Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des EGSZ - Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.